

GRUNDSCHULE LABOE

24235 Ostseebad Laboe
Schulstraße 1
Telefon: 04343 / 1753
Telefax: 04343 / 421251
Grundschule.laboe@schule.landsh.de
www.grundschule-laboe.de



26.03.2021

Liebe Eltern,

das Land-Schleswig-Holstein hat **Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten** beschlossen. Die umfangreichen Informationen hierzu können Sie dem Beiblatt entnehmen. Die entsprechenden Formulare sind auf unserer Homepage im Bereich Elternbriefe und Informationen hinterlegt:

- Digitale Endgeräte - Bestätigung zur Vorlage beim Jobcenter
- Digitale Endgeräte - Antrag auf Kostenübernahme

Seit dem 22.03.2021 gilt ein **neuer Stundenplan**. Im Wesentlichen verschiebt sich lediglich die Fächerverteilung im Lauf der Woche. Hintergrund ist die achtwöchige Elternzeit von Herrn Rogge. Die Eltern der Klasse 1a wurden im Voraus bereits mit einem klasseninternen Brief informiert.

Aufgrund der Pandemie können die **Förderstunden** weiterhin nicht im Anschluss an den Unterricht gegeben werden, da sich wegen fehlender räumlicher Ausweichmöglichkeiten Schul- und OGTS-Zeiten nicht überschneiden können. Die Förderstunden bleiben weiterhin in den Unterricht am Vormittag integriert, so dass im Rahmen von Doppelbesetzungen Förderbedarfe berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon ist der DAZ-Unterricht montags in der 5. Stunde.

Für den **Mensabetrieb** gelten weiterhin verschärfte Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Insbesondere beim Mittagessen ist das Abstandsgebot einzuhalten. Als Erweiterung der Cafeteria nutzen wir nun auch den Musikraum und die Pausenhalle. Um die Kinder gleichmäßiger auf die Essensgruppen zu verteilen, essen die Kinder der Klasse 1c aktuell in der zweiten Essensgruppe von 12:30 bis 13:00 Uhr. Die Hausaufgabenbetreuung für die Klasse 1c findet in der Zeit von 12:00 bis 12:30 Uhr statt.

Bis zu den Sommerferien sind folgende **Termine** bekannt:

01.04.-16.04.2021	Osterferien (eine Ferienbetreuung wird durch die Familienbildungsstätte Plön angeboten)
10.05-12.05.2021	bewegliche Ferientage
13.05.2021	Himmelfahrt
14.05.2021	Ferientag
18.06.2021	Zeugnisausgabe, die Schule endet um 10.45 Uhr, Mittagessen und OGTS finden nicht statt
21.06-31.07.2021	Sommerferien

Aus organisatorischen Gründen verlegen wir die Möglichkeit zur „**Selbsttestung** unter Anleitung“ in der kommenden Woche auf den Montag.

Das Land Schleswig-Holstein plant für die Zeit nach den Ferien eine Ausweitung der Teststrategie auf zwei Selbsttestungen pro Woche. Da die Tests, die wir aktuell vom Land gestellt bekommen, nach unserer Erfahrung ohne Erwachsenenhilfe nicht anwendbar sind,

möchten wir zumindest das momentane Vorgehen mit qualifizierter Unterstützung aus der Elternschaft beibehalten oder die Testung noch lieber an ein schuleigenes Testzentrum übergeben. Wir werden in jedem Fall am Montag nach den Ferien wieder mit den Selbsttests starten.

Bitte beachten Sie als Reiserückkehrer die jeweils aktuellen Bestimmungen, bevor Sie Ihr Kind wieder in die Schule schicken. Nutzen Sie evtl. ein Testzentrum oder Selbsttests, wie ihn sehr viele Kinder bereits aus der Schule kennen. Das Land Schleswig-Holstein verfolgt mit seiner Strategie „Mehr testen für weniger Corona“ das Ziel, dass die Schulen offen bleiben können. Diesem Anliegen schließen wir uns an.

Sollten sich in den Ferien Neuigkeiten ergeben, werden wir Sie über unseren Schulelternbeirat informieren.

Wir wünschen Ihnen sonnige Ostertage und viel Erholung.

Mit freundlichen Grüßen

C. Telli

Claudia Telli, Schulleiterin



Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

1. Was kann ich tun, wenn mein Kind nicht über das erforderliche technische Equipment verfügt, um am digital gestützten Lernen in der Distanz teilzuhaben?

Grundsätzlich ist es Sache der volljährigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, das für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderliche technische Equipment (Endgeräte und das gegebenenfalls erforderliche Zubehör wie zum Beispiel einen Drucker) zu beschaffen.

Es gibt folgende weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

a. Digitales Endgerät durch die Schule

Die Schulen (öffentliche Schulen, Ersatzschulen und Pflegeschulen) haben im vergangenen Jahr durch finanzielle Unterstützung des Bundes die Möglichkeit erhalten, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler als Leihgeräte zu beschaffen. Hiervon ist von den Schulen Gebrauch gemacht worden, so dass inzwischen mehr als 36.000 Endgeräte beschafft wurden. Diese Endgeräte können über die Schulen als Leihgeräte an bedürftige Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Verteilung der Leihgeräte an die Schülerinnen und Schüler steht dabei im Ermessen der Schulleitungen.

Steht in Ihrem Haushalt Ihrem Kind kein Endgerät zur Verfügung, mit dem es die digitalen Lernangebote seiner Schule wahrnehmen kann, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung und teilen Sie mit, dass Sie ein Leihgerät benötigen. Kann die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellen, ist unter anderem der Abschluss eines schriftlichen Leihvertrages nötig.

b. Digitales Endgerät durch Jobcenter/Sozialamt oder andere Leistungsbehörde

Sollte die Schule kein Leihgerät bereitstellen können und kann das Leihgerät auch nicht von einem Dritten (zum Beispiel einem Förderverein) zur Verfügung gestellt werden, besteht für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen die Möglichkeit, einen [Antrag auf Kostenübernahme](#) (Bedarfsanzeige) bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter, Sozialamt, Leistungsbehörde für das Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Schule zwar ein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, aber nicht das erforderliche Zubehör wie zum Beispiel mobile LTE-Router oder Ähnliches.

Die Kostenübernahme für ein Gerät kann rückwirkend bis zum **1. Januar 2021** beantragt werden.

Stand 04.03.2021

Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

Die Antragstellung beim Jobcenter ist dabei an keine Form gebunden. Als Antrag gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Für den Nachweis des Zeitpunkts der Antragstellung wird ein schriftlicher Antrag empfohlen oder eine Eingangsbestätigung, sofern der Antrag persönlich im Jobcenter abgegeben wird. Ab dem Alter von 15 Jahren können Schülerinnen und Schüler selbst den Antrag beim Jobcenter stellen. Das Jobcenter unterrichtet allerdings die Eltern von Minderjährigen über die Antragstellung. Auch Dritte können für eine Person einen Antrag beim Jobcenter stellen, wenn diese zum Beispiel krankheitsbedingt nicht selbst den Antrag stellen kann. Hierfür ist aber die (auch nachträgliche) Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Zur Genehmigung des Antrags muss dem Jobcenter eine Bestätigung der Schulleitung vorgelegt werden, dass zur Teilnahme am Distanzlernen ein digitales Endgerät erforderlich ist und dies nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schulen in Schleswig-Holstein sind über dieses Erfordernis informiert und verfügen über entsprechende Vorlagen. Schulen beschreiben dabei auch die jeweils erforderlichen Geräte beziehungsweise Mindeststandards. Dies ist von Relevanz, wenn Endgerät und Zubehör insgesamt mehr als 350 Euro kosten, denn die Jobcenter sind gehalten, einen maximalen Betrag von in der Regel 350 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Wenden Sie sich vor der Antragstellung beim Jobcenter also zunächst am besten an die Schulleitung.

Einen Vordruck für den [Antrag auf Kostenübernahme](#) sowie einen [Vordruck für die Bestätigung der Schulleitung](#) finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

2. Was kann ich tun, wenn bei uns zu Hause kein Internet zur Verfügung steht, sodass mein Kind die digitalen Lernangebote seiner Schule aus diesem Grund nicht wahrnehmen kann?

Grundsätzlich müssen volljährige Schülerinnen und Schülern beziehungsweise die Eltern und Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auch den für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderlichen heimischen Internetzugang sicherstellen.

Auch hier gibt es Unterstützungsangebote sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Schulen selbst:

a. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen werden sowohl die Kosten für heimisches WLAN als auch die Kosten für mobile Datennutzung voll bei der Regelsatzberechnung berücksichtigt.